



Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Maisach e.V.

§ 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, BLSV

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Maisach“, nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“
2. Er wurde am 20. April 2007 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Maisach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fürstenfeldbruck.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und seiner Fachverbände und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von geschulten Übungsleitern / Vereinsmanagern
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Wahlämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven und passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder nehmen aktiv an Sportveranstaltungen teil, passive Mitglieder haben den Mitgliedsstatus ohne aktiv an Sportveranstaltungen teilzunehmen.

Aktive und passive Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.

Teilnehmer an vom Verein angebotenen Kursen müssen nicht Mitglied sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet werden. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinsrat zu Ehrenvorständen bzw. Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Kursteilnehmer

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dies beinhaltet auch Abteilungsbeiträge gemäß den Abteilungsordnungen.
4. Jeder Kursteilnehmer ist verpflichtet, sich nach der Satzung bzw. den Ordnungen des Vereins / der Abteilung zu richten, die für den reibungslosen Übungsbetrieb zutreffen. Jeder Teilnehmer ist zur Zahlung der Kursgebühr vor Kursbeginn verpflichtet, und wird über den BLSV für die Dauer des Kurses versichert.
5. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens ist jedes Mitglied / jeder Kursteilnehmer zur Leistung des vollen Schadenersatzes verpflichtet.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und über die Geschäftsordnung geregelt.
3. Über Abteilungs- und Zusatzbeiträge entscheiden die jeweiligen Abteilungsversammlungen. Diese werden in den Abteilungsordnungen festgelegt.
4. Für angebotene Kurse können Kursgebühren erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft – Beendigung von Kursen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, Streichung aus der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die bekannte Adresse seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
4. Ein Kurs ist zeitlich begrenzt. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.
5. Ein Mitglied / Kursteilnehmer kann vom Vereinsrat aus dem Verein / Kurs ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der berechtigten Organe des Vereins.
 - wer sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder der Interessen des Vereins schuldig gemacht hat.
 - wegen unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens.
6. Zur Antragsstellung auf Ausschluss ist jedes Vereinsausschussmitglied berechtigt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied / Kursteilnehmer ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Rückzahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages bzw. der Kursgebühr erfolgt nicht.
8. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
9. Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig. Dieser entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
12. Maßregelung / Rechtsmittel
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von maximal zwei Jahresbeiträgen und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden.
Die diesbezügliche Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht höchstens aus neun Personen, mindestens aber aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schatzmeister
 - SchriftführerÜber die Erweiterung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Geschäftsordnung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand oder durch den 2. Vorstand und dem Schatzmeister/in vertreten (§ 26 BGB).
Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand ein/e hauptamtliche/r Geschäftsstellenleiter/in und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden.
5. Er kann zur Durchführung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse berufen und wieder auflösen. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.
6. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Durchführung der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (mit Neuwahlen) gewählt.
7. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Kann durch die Mitgliederversammlung kein vollständiger Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einberufen werden.
Der Vorstand bleibt in diesem Zeitraum kommissarisch im Amt.
9. Findet sich kein neuer Vorstand, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem bayerischen Landessportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied einzusetzen.
11. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann gleichzeitig wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht vom Vereinsausschuss besetzt werden kann.
Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - Ehrenvorständen
2. Die Abteilungsleiter können im Vereinsrat durch einen Stellvertreter vertreten werden.
3. Der Vereinsrat kann bei Bedarf nicht stimmberechtigte Beisitzer für spezielle Aufgabengebiete bestimmen.
4. Der Vereinsrat tritt auf Einladung des 1. Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsrates hat der Vorstand eine Sitzung einzuberufen.
5. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse benötigen die einfache Stimmenmehrheit

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern
 - Übungsleitern und Trainern
2. Die Abteilungsleiter / Übungsleiter / Trainer können im Vereinsausschuss durch einen Stellvertreter vertreten werden.
3. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf nicht stimmberechtigte Beisitzer für spezielle Aufgabengebiete bestimmen.
4. Der Vereinsausschuss tritt auf Einladung des 1.Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses oder -rates hat der Vorstand eine Sitzung einzuberufen.
5. Beschlüsse benötigen die einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung sollte möglichst in den ersten vier Monaten stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vereinsrat beschließt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Aushang an öffentlichen Gemeindeaushang- und den Vereinsaushangtafeln erfolgen. Zusätzlich zur schriftlichen Einberufung oder zur Einberufung durch Aushang muss die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung, die Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes, Entlastung des Vereinsrates, Wahl der Kassenprüfer, Abstimmung über Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder, über Satzungsänderungen, sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern dieses die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dieses gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung den Leiter.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen, Entlastungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind ungültig.

3. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Mehrere Wahlen können in einem Wahlgang erfolgen. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn dieses die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt.
Der 1. Vorstand ist immer schriftlich, geheim und gesondert zu wählen.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen des Vereinsrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Dreiviertelmehrheit.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Vereinsorgane bindend.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sowie Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
3. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.
Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern des Vereins. Sollten nicht genügend Ehrenmitglieder im Verein sein, werden bis zu drei Mitglieder über 50 Jahre bei der Mitgliederversammlung berufen.
2. Bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen kann der Ehrenrat angerufen werden.
3. Der Ehrenrat bildet die Beschwerdeinstanz für den Ausschluss aus dem Verein.
4. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
5. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
6. Bei Unstimmigkeiten zwischen Abteilungen und Vorstand vermittelt der Ehrenrat.

§ 17 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann mit Genehmigung des Vereinsrates eine eigene Abteilung gegründet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Betrieb (Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes) tätig zu sein und eine Abteilungsordnung zu erlassen.
2. Mitglieder in den Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der entsprechenden Abteilung zusammen. Die Abteilungsleitung wird im Rahmen der Abteilungsversammlung gewählt. Sollten Abteilungen keine Abteilungsversammlungen abhalten, können die Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
4. Die Abteilungsleitung muss vom Vorstand bestätigt werden.

- Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
 6. Der Vorstand weist im Rahmen des Haushaltsplanes den Abteilungen Finanzmittel zu. Über die zugewiesenen Finanzmittel verfügen die Abteilungen selbstständig; sie dürfen jedoch nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 2) verwendet werden.
 7. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die zugewiesenen Finanzmittel und die etwaigen Abteilungsbeiträge ordnungsgemäß zu verwalten und zu belegen.
Er haftet persönlich für nicht nachweisbare Ausgaben und Differenzen.
Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dass den Abteilungen überlassene Vereinsvermögen, insbesondere die Übungsgeräte, ordnungsgemäß zu verwalten, sie zu pflegen und jederzeit ihren Verbleib nachzuweisen.
 8. Übungsgeräte und sonstige Gegenstände, die von den Abteilungen erworben werden, gehen in das sofortige uneingeschränkte Eigentum des Vereins über.
Zuwendungen – gleich welcher Art – an einzelne Abteilungen sind Vereinsvermögen.
 9. Die Abteilungsleiter sind über die ordnungsgemäße Verwaltung der ihnen zugewiesenen Mittel hinaus nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten, insbesondere nicht Verpflichtungen einzugehen, die den Verein darlehensmäßig verpflichten.
 10. Verträge zwischen Abteilungen und Dritten haben nur Gültigkeit, wenn der Vorstand der für die Abteilung handelnden Personen Vollmacht erteilt hat.
 11. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und hat deren Weisungen Folge zu leisten. Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen Vertreter zu entsenden.
Gegen Anweisungen des Vorstands kann die Abteilung den Ehrenrat anrufen.
Dadurch wird die Verpflichtung zur Durchführung der Weisung nicht berührt.
 12. Der Vorstand ist berechtigt, die Verwendung der Abteilungsmitel jederzeit einzusehen.
 13. Die Abteilungen sind berechtigt, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben.
Die Erhebung dieses Abteilungsbeitrages bedarf nach Genehmigung der Abteilungsversammlung auch der Zustimmung des Vorstandes.
 14. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden. Bei der Auflösung von Abteilungen sind die ihnen zugewiesenen Mittel an den Verein zurückzugeben.

§ 18 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die die Zusammensetzung des Vorstandes und den Aufgabenbereich aller Gremien (Vorstand, Vereinsrat, Vereinsausschuss, Mitgliederversammlung, Ehrenrat und Abteilungen) regelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden über die Geschäftsordnung geregelt.
3. Darüber hinaus können weitere Ordnungen erlassen werden.
4. Die Ordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung ist das jeweilig betreffende Organ zuständig.
5. Die Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Protokollierung von Sitzungen

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, des Vorstandes und der Abteilungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Auflösung des Vereines oder einer Abteilung; Verschmelzung

1. Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Versammlung muss erfolgen, wenn dieses der Vereinsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat oder dieses von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- Die Versammlung zu einer Auflösung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Ladung zur Versammlung hinzuweisen.
Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Maisach zu überweisen, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Abteilungsversammlung. Für sie gilt sinngemäß die Vorschrift über die Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass die zugewiesenen Mittel dem Verein zufallen. Bei besonderen Ereignissen, die den Interessen des Gesamtvereins entgegenstehen, kann eine Abteilung mit Dreiviertel Mehrheit des Vereinsrates aufgelöst werden.

2. Verschmelzung

- Die Verschmelzung des Vereins mit einer anderen steuerbegünstigten Rechtsperson, insbesondere eines anderen gemeinnützigen Vereins, wird ausdrücklich als zulässig betrachtet und soll nicht als bloße Auflösung des Vereins betrachtet werden. Die Verschmelzung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen zu werden.
- Die Versammlung zu einer Verschmelzung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur Versammlung hinzuweisen. Für die Verschmelzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Im Falle der Verschmelzung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger zu übertragen.
- Diese Satzung tritt bei Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins außer Kraft.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 05.07.2021 geändert.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.

Maisach, den 05. Juli 2021